**Musterformulierung**

**Einspruch Grundsteuerwert/Grundsteuermessbetrag – Verfassungswidrigkeit der Wertermittlung**

Begründung

Die Einlegung der Einsprüche gegen

* den Bescheid auf den 01.01.2022 über die Feststellung des Grundsteuerwerts sowie
* den Bescheid auf den 01.01.2025 über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags

erfolgt im Hinblick auf zu erwartende Musterklageverfahren des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des Verbands Haus und Grund. In diesen Verfahren wird zu prüfen sein, ob die der Ermittlung des Grundsteuerwerts und damit auch des Grundsteuermessbetrags zugrundeliegenden Bewertungsverfahren verfassungsmäßig sind.

Den vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hervorgehobenen verfassungsrechtlichen Auftrag, den spezifischen Belastungsgrund der Grundsteuer im Gesetz erkennbar zu regeln und aus diesem die Steuer zu bemessen, erfüllt das vorliegende Grundsteuergesetz nicht. Das Grundgesetz wird so verletzt, so Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M., Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht, mit

gutachterlicher Stellungnahme vom 09.09.2019.

Es wird beantragt, das Ruhen des Verfahrens gem. § 363 Abs. 2 AO bis zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der den angefochtenen Bescheiden zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen zu gewähren.